

Grundordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

20.12.2021

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz -SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden diese Grundordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1: Zentrale Organe

- § 9 Senat
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Rektorat
- § 12 Hochschulrat

Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 13 Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekaninnen und Dekane / Prodekaninnen und Prodekane

Abschnitt 3: An-Institute / Forschungszentrum

- § 16 An-Institute
- § 17 Forschungszentrum

Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule

- § 18 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren/ Ehrennadel

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden wird mit der Bezeichnung „HTW Dresden“ abgekürzt.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ angefügt werden.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Hochschule führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Das Rektorat kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSFG im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren auf deren Antrag hin und im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät den Angehörigenstatus verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.

(2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf ihren Antrag die Rechte als Angehörige zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Hochschule in der Forschung wahrnimmt.

(4) Professorinnen und Professoren, die nach § 62 Abs. 2 SächsHSFG berufen werden, wird durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers verliehen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei.

(2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG
- Gruppe der Studentinnen und Studenten.

§ 5 Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG sowie Gleichstellungsbeauftragte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers gewählt.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Für jede Gleichstellungsbeauftragte und jeden Gleichstellungsbeauftragten wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat können den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen.

(2) Die anderen Organe können die Öffentlichkeit beschließen.

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Ämter von Dekanin und Dekan, Prodekanin und Prodekan sowie Studiendekanin und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor, Kanzlerin oder Kanzler) unvereinbar.

Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1: Zentrale Organe

§ 9 Senat

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 4 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

§ 10 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 9 sowie weitere
- 10 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

§ 11 Rektorat

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule. Das Rektorat besteht aus

- der Rektorin oder dem Rektor,
- einer Prorektorin oder einem Prorektor für Lehre und Studium
- einer Prorektorin oder einem Prorektor für Forschung und Transfer
- der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Rektorin oder Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist hauptberuflich tätig.

(3) Die Aufgabenbereiche der Prorektorin oder des Prorektors für Lehre und Studium sowie der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung und Transfer werden vom Rektorat festgelegt. Die Prorektorinnen und Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus.

(4) Die Rektorin oder der Rektor wird bei Abwesenheit durch eine/n von ihr/ihm bestimmte Prorektorin oder einem Prorektor vertreten.

(5) Das Rektorat führt regelmäßig Beratungen mit den Dekaninnen und Dekanen durch.

§ 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 13 Fakultät

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben selbstständig und sind zur Zusammenarbeit unter Wahrung des Fachvertretungsprinzips verpflichtet.
- (2) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt, vom Fakultätsrat beschlossen und vom Rektorat genehmigt wird.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung einer Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.
- (4) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.
- (5) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte (GB) der Fakultät
 - die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Professorinnen und Professoren Planstellen)	Summe	Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren	Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
≤ 15	6 + GB	4	1	1
16 - 30	10 + GB	6	2	2
31 - 45	14 + GB	8	3	3
>45	20 + GB	11	4	5

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat führt mindestens Beschlussprotokolle.

§ 15 Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan

- (1) In jeder Fakultät wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder ein Prodekan vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Die Dekanin oder der Dekan erhält eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen vom Rektorat festgelegt wird.

Abschnitt 3: An-Institute / Forschungszentrum**§ 16 An-Institute**

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbstständige Einrichtung als An-Institut der Hochschule anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt, die von der Hochschule oder ihrem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.

§ 17 Forschungszentrum

An der HTW Dresden existiert ein Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V. (ZAFT) als juristisch selbstständige Einrichtung gemäß § 94 SächsHSFG. Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule**§ 18 Ehrengestaltungen und Ehrengestaltung und Ehrengestaltung**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde einer Ehrengestaltung oder eines Ehrengestaltung oder der Ehrengestaltung der HTW Dresden auszeichnen.

(2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates und alle Mitglieder mit beratender Stimme. Der Senat beschließt über die Ehrungen in geheimer Abstimmung.

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 19 Bekanntmachungen**

Die Ordnungen der Hochschule werden im Bekanntmachungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Grundordnung wurde am 19.10.2021 vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung am 21.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 18.07.2013 außer Kraft.

Dresden, den 20.12.2021

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin